

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 2/17 e.A.

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

....
Mitglied des Landtags Mecklenburg-Vorpommern,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

- Antragsteller -

gegen

Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Landtagspräsidentin,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter:
Prof. Dr. Wolfgang Zeh,
Bundestagsdirektor a.D.,
Marktstraße 10, 72359 Dotternhausen

Beteiligt nach § 38 Abs. 2 LVerfGG:

Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Justizministerium,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 17. Mai 2017

durch

den Präsidenten Thiele,
den Vizepräsidenten Nickels,
den Richter Brinkmann,
den Richter Wähler,
den Richter Prof. Dr. Classen,
den Richter Tränkmann und
die Richterin Dr. Lehmann-Wandschneider

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Antragsteller gehört in der laufenden 7. Wahlperiode als Abgeordneter dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern an und ist Mitglied der Fraktion der AfD. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob der Antragsteller durch die ihm gegenüber erfolgten drei Ordnungsrufe und die daran anschließende Wortentziehung in der 3. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 07. Dezember 2016 in seinen verfassungsrechtlichen Rechten als Abgeordneter verletzt wurde. Wegen der Einzelheiten der gefallenen Äußerungen wird auf das Protokoll der entsprechenden Landtagssitzung verwiesen. Den Einspruch des Antragstellers gegen die drei

Ordnungsrufe wies der Landtag mit Beschluss vom 10. Januar 2017 zurück.

Am 17. März 2017 hat der Antragsteller ein Organstreitverfahren nach Art. 53 Nr. 1 Landesverfassung (LV) anhängig gemacht mit dem Antrag,

festzustellen, dass durch jeden der drei Ordnungsrufe die Rechte des Antragstellers aus Art. 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 LV verletzt wurden und dass daher auch die rechtliche Grundlage für den Entzug des Rederechtes nicht gegeben war.

Wegen „evidenter Wiederholungsgefahr“ beantragt der Antragsteller hier zudem

eine vorherige Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung vor der Entscheidung im eigentlichen Organstreitverfahren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Dies gilt sowohl, wenn er - wie vom Antragsteller beantragt - als gegen den Landtag Mecklenburg-Vorpommern gerichtet behandelt wird, als auch, wenn er gegen die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern gerichtet wäre. Zwar ist die Ordnungs- oder Disziplinargewalt Bestandteil der dem Parlament durch Art. 29 Abs. 1 LV gewährleisteten Geschäftsordnungsautonomie (vgl. BVerfGE 44, 308, 314 f; BVerfGE 10, 4, 13). Träger dieser Ordnungsgewalt ist mithin nicht die Präsidentin, sondern das Plenum des Landtages. Die Präsidentin übt jedoch kraft Übertragung durch das Parlament dessen Ordnungsgewalt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1, §§ 97 ff. GO LT in eigener Verantwortung und unabhängig aus. In dieser Funktion kann nach der ständigen Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts nur sie im verfassungsrechtlichen Organstreit mit der Behauptung in Anspruch genommen

werden, sie habe bei der Ausübung der Ordnungsgewalt den verfassungsrechtlichen Status eines Abgeordneten verletzt (vgl. LVerfG, Urt. v. 29.01.2009 - LVerfG 5/08 -, LVerfGE 20, 255).

Ein entsprechender Hinweis des Gerichts an den Antragsteller mit der Gelegenheit zur Umstellung des Antrags oder zur Rubrumsberichtigung war entbehrlich und mit Blick auf das Interesse des Antragstellers an einer alsbaldigen einstweiligen Entscheidung des Gerichts auch untunlich.

Nach § 30 Abs. 1 LVerfGG kann das Landesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 LVerfGG vorliegen, ist nach ständiger Rechtsprechung wegen der meist weit reichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslöst, ein strenger Maßstab anzulegen. Jedenfalls dann, wenn sich der Antrag in der Hauptsache als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist, kommt eine einstweilige Anordnung schon deswegen grundsätzlich nicht in Betracht. Im Übrigen ist regelmäßig eine Folgenabwägung anzustellen.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kann grundsätzlich auch im Organstreit in Betracht kommen (LVerfG M-V, Beschl. v. 27.08.2015 - LVerfG 4/15 e.A. -, v. 25.07.2013 - LVerfG 6/13 e.A. - und v. 29.03.2012 - LVerfG 2/12 e.A. -). Allerdings ist dabei wegen des mit einer solchen Anordnung verbundenen Eingriffs des Gerichts in die Autonomie eines Staatsorgans oder jedenfalls eines mit von der Verfassung oder auf Grund der Verfassung gewährten Rechts ausgestatteten sonstigen Organs besondere Zurückhaltung geboten (LVerfG M-V, Beschl. v. 29.03.2010 - LVerfG 6/10 - m.w.N.).

Die Voraussetzungen für ein verfassungsgerichtliches Einschreiten sind hier nicht erfüllt. Die Abwägung zwischen einerseits den Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache aber Erfolg hätte,

und andererseits den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre, geht hier zu Lasten des Antragstellers aus.

Eine vorläufige Sicherung durch eine einstweilige Anordnung ist im vorliegenden Fall nicht geboten. Die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, kann dem Antragsteller zugemutet werden. Er hat konkrete, im Sinne des § 30 Abs. 1 LVerfGG schwere Nachteile bei Wahrnehmung seiner Aufgaben als Abgeordneter durch die beanstandeten Ordnungsrufe nicht im Ansatz dargetan. Die vom Antragsteller geltend gemachte Wiederholungsgefahr ist schon wegen der Besonderheiten des Verlaufs der Plenarsitzung vom 7. Dezember 2016 nicht erkennbar. Im Übrigen ist nach Durchsicht der Plenarprotokolle der nachfolgenden Sitzungen des Landtages Mecklenburg-Vorpommern offenkundig, dass der Antragsteller in den der 3. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern nachfolgenden Sitzungen mehrfach sein Rederecht hat in Anspruch nehmen können (vgl. Plenarprotokoll der 4. Sitzung vom 08.12.2016 S. 64 und 67; Plenarprotokoll der 6. Sitzung vom 25.01.2017 S. 20; Plenarprotokoll der 7. Sitzung am 26.01.2017 S. 3, 34 und 57; Plenarprotokoll der 8. Sitzung am 08.03.2017 S. 25 und 52). Ebenso wenig sind Umstände ersichtlich, die es als schweren Nachteil des Antragstellers erscheinen lassen könnten, bis zu einer Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache bei den Eröffnungen seiner Redebeiträge im Landtag Mecklenburg-Vorpommern in vergleichbarer Weise weiter zu verfahren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 33 Abs. 1 LVerfGG. Es besteht kein Grund, gemäß § 34 Abs. 2 LVerfGG eine Erstattung von Auslagen anzuordnen.

Thiele

Nickels

Brinkmann

Wähler

Prof. Dr. Classen

Tränkmann

Dr. Lehmann-Wandschneider